



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 8 Filmprüfungsgebühren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

VII. Austauschverkehr.

Jede Prüfstelle hat der anderen Prüfstelle Abdrucke der Zulassungskarten und der Karten über verbotene Bildstreifen zu übersenden. Diese sind unter Beachtung der Grundsätze unter IV zu besonderen Sammlungen zusammenzustellen. Von Entscheidungen der Prüfstelle, durch welche ein Verbot eines Films ausgesprochen wird, ist der anderen Prüfstelle unter Übersendung des Titelverzeichnisses und der Inhaltsbeschreibung sofort Mitteilung zu machen. Die Prüfstellen haben gegenseitig Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Fabriken auszutauschen.

VIII. Ausschnitte.

Die von den Prüfstellen ausgeschnittenen Teile der Bildstreifen, die bestimmungsgemäß vom Antragsteller zu übergeben sind, sind sachgemäß so zu verwahren, daß sie jederzeit auffindbar und als Beweisstück den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Der Reichsminister des Innern.

*

8 **Gebühren-Ordnung für die Prüfung von Bildstreifen**

vom 25. 11. 1921 [vgl. auch lfd. 26]

(Zentrbl. f. d. Deutsche Reich S. 901)

**in der Fassung der Verordnungen vom 16. 11. 1923
(RMBl. S. 1033) und vom 6. 7. 1929 (RMBl. S. 575).**

Für die Prüfung von Bildstreifen wird auf Grund des § 16 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) nachstehende Gebührenordnung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

§ 1.

Die Gebühren für die Prüfung von Bildstreifen werden nach der Zahl der laufenden Meter berechnet. Die Prüfstelle stellt die Meterzahl fest; angefangene Meter sind voll zu berechnen.

§ 2.

Die Gebühren sind für jede Prüfung sowohl bei den Prüfstellen als auch bei der Oberprüfstelle in voller Höhe zu entrichten und fließen in die Reichskasse. Sie werden bei der Entscheidung über die Zulassung des Bildstreifens durch den Leiter der Prüfstelle festgesetzt, der auch berechtigt ist, die Zahlung von Vorschüssen zu fordern. Die Gebühren sind spätestens bei Aushändigung des zur Prüfung eingereichten Bildstreifens zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühren betragen, soweit die §§ 4 und 5 nicht anderweitige Bestimmungen treffen, für den laufenden Meter Bildstreifen 0,10 RM.

§ 4.

Die Gebühr ermäßigt sich für den laufenden Meter auf 0,05 RM. bei Bildstreifen, die auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen

werden, sowie bei Bildstreifen, für die eine Zulassungskarte einer Landesstelle oder Polizeibehörde beigebracht wird; die Gebühr ermäßigt sich für den laufenden Meter auf 0,025 RM. bei Bildstreifen, die Landschaften oder Tagesereignisse darstellen.

§ 5.

Gebührenfrei ist die Prüfung von Bildstreifen, die einen rein belehrenden Inhalt haben, sowie die auf Antrag einer Landeszentralbehörde vorgenommene erneute Prüfung bereits zugelassener Bildstreifen (§ 4 des Gesetzes). Ebenfalls erfolgt die Entscheidung vor der Oberprüfstelle gebührenfrei, wenn auf Beschwerde des Antragstellers die Oberprüfstelle die Vorentscheidung in vollem Umfange aufhebt, oder der Vorsitzende oder zwei bei der Entscheidung beteiligte Beisitzer von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht haben (§ 12 des Gesetzes).

§ 6.

Gebührenfrei ist auch die Prüfung der Reklame (Klischeeplakate, Plakate und Photos), sowie die Abstempelung; jedoch ist für das Beschwerdeverfahren vor der Oberprüfstelle eine Gesamtgebühr von 500 Mark zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 2 und 5 finden sinn-gemäße Anwendung.

§ 7.

Für die dem Antragsteller auszuhändigende Zulassungskarte wird bei Aushändigung eine Ausstellungsgebühr von 1 RM. erhoben. Für die Beglaubigung von Abschriften der Zulassungskarte ist eine Bescheinigungsgebühr von je 0,10 RM. zu entrichten.

§ 8.

Auf Beschwerden über die Festsetzung der Gebühren bei den Prüf-stellen entscheidet der Leiter der Oberprüfstelle, gegen Festsetzung der Gebühren bei der Oberprüfstelle der Reichsminister des Innern. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 9.

Die Leiter der Prüfstellen und der Oberprüfstelle sind berechtigt, auf Antrag in Fällen, in denen aus ganz besonderen Gründen die Erhebung der vorgesehenen Gebühren zu außerordentlichen Härten führen würde, eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Die Bestimmungen des § 8 finden sinn-gemäße Anwendung.

§ 10.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt auf Ersuchen der Prüfstellen oder der Oberprüfstelle durch die Finanzämter nach den Bestimmungen der RAO. und der Beitreibungsordnung.

§ 11.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen vom 18. August 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1387) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Reichsminister des Innern

*